



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.472/1-DSR/92

Dr. SAUTNER
2769

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Bezeichnung	GT	VURF
Zl.	128	9
Datum:	6. OKT. 1992	
Vert.	23. Okt. 1992 <i>Nen</i>	

Betrifft: Novelle zum AIDS-Gesetz

H. Jernstky

In der Beilage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des
Datenschutzrates zur Novelle zum AIDS-Gesetz übermittelt.

Beilagen

30. September 1992
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Weissinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.472/1-DSR/92

Dr. SAUTNER
2769

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Betrifft: Novelle zum AIDS-Gesetz

Der Datenschutzrat hat in seiner 85. Sitzung am 29. September 1992 zu dem mit do. GZ 21.746/1-II/A/5/92 vorgelegten Entwurf einer Novelle zum AIDS-Gesetz folgende Stellungnahme beschlossen:

§ 3 Abs. 3 sieht eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vor, unter anderem den Inhalt der Meldung gemäß §§ 2 und 3 näher zu regeln.

Der Datenschutzrat weist darauf hin, daß der Inhalt der Meldung bereits durch § 3 Abs. 2 definiert ist (Initialen, Geburtsdatum, Geschlecht, relevante anamnestische und klinische Angaben) und durch eine Verordnung nicht ausgedehnt werden darf. Zulässig wäre lediglich eine genauere Präzisierung der relevanten anamnestischen und klinischen Daten, nicht aber eine Erweiterung des Meldeinhalts!

25 Kopien dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Wiesinger

30. September 1992
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR